

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

DIE EINGETRAGENEN VORHABEN LEGEN DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE FEST.

EINGESCHOSSIGE BAUWEISE
DACHNEIGUNG: BIS 40°

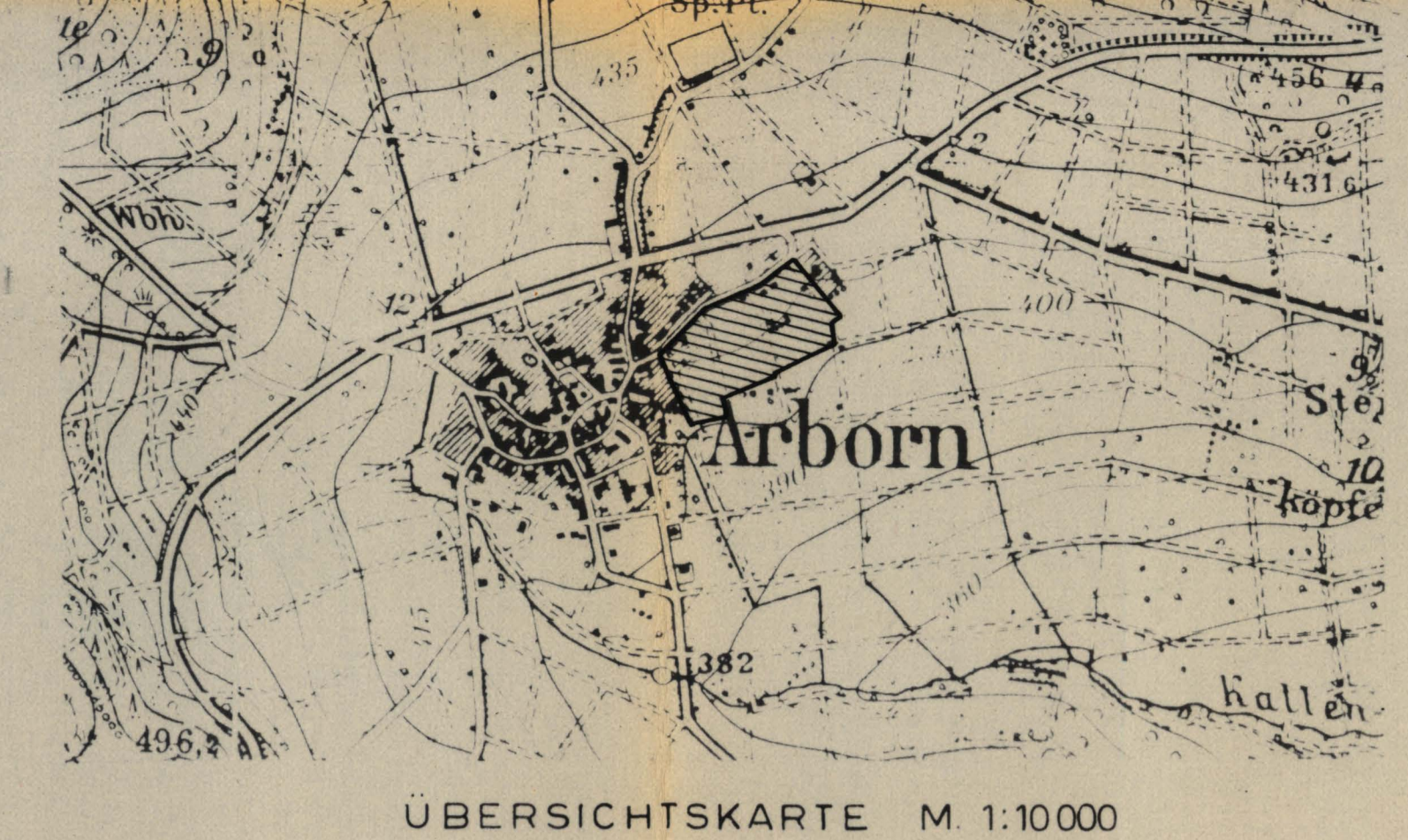
FÜR ZWEIFESCHOSSIGE VORHABEN WIRD EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 30° FESTGELEGT. EIN DREMFEL IST NICHT ZULÄSSIG. DAS KELLERGESCHOSS MUSS BIS MINDESTENS 0,80 M UNTER DEN ERDGESCHOSSFUSSBODEN AUFGEFÜLLT WERDEN. BEI EINGESCHOSSIGEN VORHABEN SIEHE OBEN!

- WA Z I) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GRZ 0,4
GFZ 0,5
- WA Z II) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GRZ 0,4
GFZ 0,8
- OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VORGESEHEN FÜR
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- P** OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE VORGESEHEN FÜR
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- - - DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT, SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.
- 600 QM MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

ANMERKUNG:
FESTSETZUNGEN ZU DEN FORDERUNGEN DER HESS. LANDESANSTALT FÜR UMWELT SIEHE NEBENSTEHEND.

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE ARBORN / DILLKREIS
„ÜBERSCHAAR UNTERM WEG“
MASSTAB 1 : 500 FLUR 44 + 37 tlw.



Forderungen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
6200 Wiesbaden, (Stellungnahme vom 8. Sept. 1975)

- 1.) In allgemeinen Wohngebiet (WA) und im reinen Wohngebiet (WR) sind mindestens 8/10 der Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Vorhandene gesunde Bäume sind zu erhalten, sofern sie nicht unzumutbare Nachteile oder Belastigungen für die Benutzer der baulichen Anlage oder für die Nachbarschaft bewirken.
- 2.) An öffentlichen Straßen ist auf jedem Baugrundstück innerhalb des Streifens zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. Baulinie ein Laubbaum zu pflanzen (bei Sichtbehinderung nur als Hochstamm).

AUFSTELLUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

BEARBEITET:
AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE ARBORN DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DES DILLKREISES, KREISBAUAMT
DILLENBURG / ARBORN DEN 14.10. 1975

Parthey BAUDIREKTOR
Jmann BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSVERMERK:
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN FÜHRUNGSPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 03.02. 1976 BIS 03.03. 1976
ARBORN DEN 05.03.1976

Jmann BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSEVERMERK:
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 18.03. 1976
ARBORN DEN 20.03. 1976

Jmann BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:
Mit Ausnahme der ...
Genehmigt
mit Vfg. vom 1. Juli 1976
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 1. Juli 1976
Der Regierungspräsident
im Auftrag
VERMERK ÜBER DIE AUFRECHTBEHALTUNG DER BEKANNTMACHUNG BZW OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS 4 HGO I V M § DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE ARBORN VOM 19 IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19 OFFENTLICH AUSGELEGT GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUBLICH AM 19 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 19 BIS 19) BEKANNTMACHT DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 19 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

ARBORN DEN 1975
Jmann BÜRGERMEISTER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

DILLENBURG, DEN 17. 11. 1975 KATASTERAMT
Jmann OBERVERMESSUNGSRAT